



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

(11.10.1960) Nr. 46 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 46

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 11. Oktober 1960

Enteignung des Grundstücks Neckarstraße 29

Eigentümer: Erbengemeinschaft Johann Hinrich Buchholz

Das Stadtplanungsamt hat die Enteignung des obengenannten Grundstücks beantragt und dazu folgende Begründung gegeben:

„Nach dem von Senat und Bürgerschaft am 1. Juli 1958 bzw. 3. September 1958 beschlossenen Fluchtlinienplan fällt das im anliegenden Enteignungsplan rot umrandete Grundstück, 118 qm groß, zur Hälfte in Planstraßengrund. Es muß zu diesem Zweck von der Stadtgemeinde Bremen erworben werden.

Der Grundwert des Grundstücks nach dem Grundsteuerbilligkeitserlaß beträgt 2150 DM (18 DM/qm). Entsprechend dem Gutachten der Katasterverwaltung ist den Eigentümern ein angemessener Grundstückspreis von 3750 DM (31,80 DM/qm) geboten worden. Das Gebäude auf dem Grundstück ist bis zum Erdgeschoß kriegszerstört. Es ist 1948 ohne Bauerlaubnis so weit wiederaufgebaut worden, daß Souterrain und Erdgeschoß bewohnt werden können. Nach dem Gutachten unseres technischen Sachverständigen konnte den Eigentümern für die vorhandenen Altbauteile ein Zeitwert von 8250 DM geboten werden. Den Eigentümern ist vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Deputationen ein Gesamtangebot von 12 000 DM unterbreitet worden. Der Generalbevollmächtigte R. Duerkop, der die aus dem Eigentümerverzeichnis ersichtlichen, dort unter Nr. 1 bis 7 verzeichneten Miterben vertritt, hat sich bereit erklärt, zu diesem Gebot das Grundstück Neckarstraße 29 auf die Stadtgemeinde Bremen zu übertragen. Er hat sich bemüht, auch das Einverständnis der unter Nr. 8 angeführten Erbin herbeizuführen. Das ist ihm aber nicht gelungen, weil diese auf Grund von Erbstreitigkeiten einen Verkauf des Nachlaßgrundstücks

ablehnt. Aus diesem Grunde hat sich das Amt alsdann direkt an die genannte Erbin gewandt. Diese ist auf die Vorschläge des Amtes, dem Verkauf des Nachlaßgrundstücks zuzustimmen und sich nach Hinterlegung des Kaufpreises über den Kaufpreis auseinanderzusetzen, gar nicht eingegangen.

Die Angemessenheit des unterbreiteten Angebots ergibt sich aus dem Einverständnis der unter 1 bis 7 angeführten Erben. Ein Enteignungsverfahren läßt sich aus den vorgenannten Gründen leider nicht umgehen.“

Die Deputation für das Bauwesen hat in ihrer Sitzung vom 14. Juli 1960 der Einleitung des Enteignungsverfahrens zugestimmt.

Der Enteignungsplan hat auf Grund des Senatsbeschlusses vom 19. Juli 1960 in der Zeit vom 29. August 1960 bis 15. September 1960 öffentlich ausgelegen. Einwendungen sind nicht eingegangen.

Der Senat als Landesregierung hat daher folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Senat als Landesregierung verleiht der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch das Stadtplanungsamt, auf deren Antrag vom 26. Juni 1960 das Enteignungsrecht für das Grundstück Neckarstraße Nr. 29 — Vorstadt L 15 Nr. 466 —, Eigentümer: Erbengemeinschaft Johann Hinrich Buchholz, und beauftragt den Senator für das Bauwesen, die für die Durchführung des Enteignungsverfahrens notwendigen Maßnahmen zu treffen.“

Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, von diesem Beschluß Kenntnis zu nehmen.

